

Fundtiervertrag

Zwischen der Stadt Lahr

Rathausplatz 4

77933 Lahr

**vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Wolfgang G. Müller
(nachfolgend „Stadt“)**

und

dem Tierschutzverein Lahr und Umgebung e.V.

Flugplatzstr. 111

77933 Lahr

**vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Martin Spirgatis
(nachfolgend "Tierschutzverein")**

wird folgender **Fundtiervertrag** geschlossen:

§ 1 Übertragung hoheitlicher Aufgaben

Die Stadt ist nach § 5a AGBGB als zuständige Fundbehörde im Sinne der §§965 bis 967 und 973 bis 976 BGB verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt sie in der Weise nach, dass sie den Tierschutzverein, soweit gesetzlich zulässig, mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt. Eine Beleihung erfolgt nicht. Die Einzelheiten regelt dieser Vertrag.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Fundtiere sind Tiere, die aufgefunden werden und bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht. Sofern nach einem Zeitraum von 30 Tagen nach Auffinden des Tieres der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gilt das Tier als herrenlos.

(2) Die weiteren Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Kostentragung durch die Stadt, gelten für Fund- und herrenlose Tiere gleichermaßen.

§ 3 Leistungsumfang und Kostentragung bei Fund- und herrenlosen Tieren

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die auf dem Gebiet der Stadt aufgegriffenen Fund- und herrenlosen Tiere in der vom Tierschutzverein betriebenen Tierherberge aufzunehmen und ordnungsgemäß zu betreuen. Zu diesem Zweck werden im Tierheim entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgehalten.

(2) Die Stadt ist berechtigt alle Fund- und herrenlosen Tiere selbst in der Tierherberge abzugeben oder die Finder der Tiere an die Tierherberge zu verweisen.

(3) Die Kosten für Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sind durch die in § 5 vereinbarten Zahlungen abgegolten. Insofern wird die Stadt von weiteren Kosten für die Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren freigestellt.

(4) Aufnahme und Betreuung von durch die Stadt beschlaggenommenen oder eingezogenen Tieren, insbesondere von Hunden, die als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Kampfhundeverordnung des Landes Baden-Württemberg eingestuft sind oder eingestuft werden könnten, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die in diesem Vertrag bezeichneten Entgelte für Fund- und herrenlose Tiere finden für die Aufnahme und Unterbringung von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden keine Anwendung.

§ 4 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Mit Beginn der Unterbringung eines Fund- oder herrenlosen Tieres im Tierheim Lahr gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.

(2) Im Falle der Vermittlung eines Fund- oder herrenlosen Tieres oder der Rückgabe an den Eigentümer erhobene Gebühren stehen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu und werden vom Tierschutzverein Dritten gegenüber geltend gemacht.

(3) Für die Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB beachtet.

§ 5 Erstattung der Kosten für Fund- und herrenlose Tiere

(1) Zur Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren zahlt die Stadt an den Tierschutzverein eine Pauschale je Einwohner.

Die Zahlung erfolgt in einer Summe zum 01. April des Vertragsjahres und wird durch Multiplikation der Einwohnerzahl der Stadt gemäß der Angabe des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des Vorjahres, mit der Pauschale je Einwohner ermittelt. Die Einwohnerzahl beruht auf dem (ggf. fortgeschriebenen) Ergebnis des Zensus 2011. Als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2018 gilt somit die Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2016. Die Fundtierpauschale ist ohne weitere Aufforderung zu überweisen auf das Konto Nr. DE48 6645 0050 0076 0670 84 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau mit der BIC SOLA-DES1OFG.

(2) Für die Laufzeit des Fundtiervertrages wird folgende Pauschale je Einwohner festgelegt:

150 Cent je Einwohner

Die Ermittlung der Einwohnerzahl obliegt der Stadt. Eine Nachberechnung der Fundtierpauschale bei Änderung der durch das Statistische Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl ist für beide Parteien aus Vereinfachungsgründen nicht vorgesehen.

(3) Weitere Forderungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2018, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Lahr, den _____

Lahr, den _____

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Martin Spirgatis
Vorstandsvorsitzender
Tierschutzverein Lahr und
Umgebung e.V.